

Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 19 Abs. 1 BauGB vom 24.10.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137 und des § 24 GemO (Gemeindeordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996, hat der Ortsgemeinderat Ottersheim nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3, in denen die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

- Bebauungsplan „Gänsweidegärten“
- Bebauungsplan „Gänsweidegärten, 2. BA“
- Bebauungsplan „Schul- und Waldstraße“ mit Nebenstraßen
- Bebauungsplan „Erweiterung Teilbebauungsplan II Schul- und Waldstraße“
- Bebauungsplan „Am Altsheimer Weg“
- Bebauungsplan „Ober dem Bauernweg“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).